

Gemäß § 28 Abs. 1 sowie § 28a Abs. 1 Ziff. 2 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV.NRW. S. 218b) und § 3 Abs. 2a Ziffer 5 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 05.03.2021 (vgl. Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW – <https://www.mags.nrw/coronavirus-rechtlicheregelungen-nrw>) sowie § 35 Satz 2, 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 23. Januar 2003 (BGBl. S. 102) in der derzeit geltenden Fassung und § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) erlässt die Stadt Aachen zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung:

**Allgemeinverfügung  
zur Anordnung  
der Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske  
in Fußgängerzonen sowie  
in der Verfügung näher bestimmten Grünanlagen / Parks**

Entsprechend § 3 Abs. 2a Ziffer 5 der geltenden Coronaschutzverordnung vom 05. März 2021 in der geltenden Fassung vom 19.04.2021, wird für das Gebiet der Stadt Aachen die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske für die unter I. und II. benannten Bereiche angeordnet, deren räumlicher Geltungsbereich den in der Anlage beigefügten Karten ergänzend zu entnehmen ist. Die Anlagen I 1-2 und II 1- 14 sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

**I Historischer Altstadtkern / Fußgängerzonen**

Räumliche Begrenzung:

a) im historischen Altstadtkern:

Augustinerplatz, Kockerellstraße, die obere Pontstraße (von Markt bis Neupforte und von Driescher Gässchen bis Heilig Kreuz), Markt, Jakobstraße (bis Johannes-Paul-II Straße), Johannes-Paul-II Straße, Ritter-Chorus-Straße, Katschhof, Krämerstraße, Hühnermarkt, Rethelstraße, Rommelsgasse, Hof, Körbergäßchen, Romaneygasse, Münsterplatz, Kleinmarschierstraße (ab Jesuitenstraße), Schmiedstraße, Spitzgässchen, Domhof, Fischmarkt, Annastraße (von Fischmarkt bis Ecke Frère-Roger-Straße),

b) darüber hinaus in den Fußgängerzonen:

Adalbertstraße, Holzgraben, Dahmengraben, Großkölstraße, Buchkremmerstraße, Ursulinerstraße, Wirichsbongardstraße (zwischen Reihstraße und Friedrich-Wilhelm-Platz), Burtscheider Markt (ab Ecke Hauptstraße), Kapellenstraße (im Bereich Viehhofstraße bis Altdorfstraße), Altdorfstraße (bis Wendehammer).

**II städtische Grünanlagen / Parks**

Die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske gilt in den nachfolgend aufgeführten Grünanlagen/Parks:

- Elisengarten
- Müschpark
- Farwickpark
- Stadtgarten
- Kennedypark
- Frankenberger Park
- Bürger- und Jugendpark Moltkebahnhof
- Burtscheider Kurgarten
- Ferberpark
- Nelson-Mandela-Park
- Kaiser-Friedrich-Park
- Von-Halfern-Park
- Westpark
- Hollandwiese

### **Begründung:**

Nach den tagesaktuellen Erkenntnissen des städteregionalen Gesundheitsamtes für die Stadt Aachen liegt die 7-Tages-Inzidenz aktuell bei 149 (Stand: 21.04.2021) und damit nach wie vor deutlich über 100 pro 100.000 Einwohner. Allein innerhalb einer Woche ist der Inzidenzwert von 111,7 (12.04.2021), 133,35 (15.04.2021), 139 (19.04.2021) um 37,3 gestiegen.

Seit mehreren Wochen führen die bisherigen Maßnahmen im öffentlichen Raum nicht zu einer Reduzierung der Neuinfektionen bzw. zu einem Absinken des Inzidenzwertes. Es ist auch weiterhin in den Innenstadtbereichen mit einem erhöhten Publikumsaufkommen zu rechnen. Grundlage hierfür sind die Möglichkeit der Terminvereinbarung („click&meet“), aber auch bereits die Möglichkeit zur Abholung bestellter Waren („click&collect“) in Einzelhandelsgeschäften. Darüber hinaus ist die Abholung von Speisen in Restaurants und Imbissen möglich, deren Dichte in der Innenstadt und in Bereichen von Fußgängerzonen höher ist als in städtischen Randbereichen. Hinzu kommt, dass das Flanieren im Innenstadtbereich insbesondere bei frühlingshaftem Wetter deutlich zunimmt. Gerade im dicht besiedelten Innenstadtbereich finden nach den Feststellungen des städtischen Ordnungs- und Sicherheitsdienstes immer häufiger Ansammlungen größerer Personengruppen statt.

Vor diesem Hintergrund ist die Verpflichtung zum Tragen mindestens einer Alltagsmaske im Bereich der Fußgängerzonen sowie der Verbindungswege zwischen den Fußgängerzonen geboten, da hier regelmäßig gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

Die Maskenpflicht erstreckt sich auch auf jeglichen Aufenthalt auf der zum Katschhof gelegenen rückwärtigen Treppe des Rathauses. Die zum Rathaus gehörende Treppe streckt sich über eine Breite von ca. 43 Metern. Ausgeführt wurde diese im Sinne der Schaffung einer Aufenthaltsmöglichkeit und wird auch als solche stark genutzt.

Dies gilt ebenso für die in dieser Verfügung benannten Grünanlagen/Parks.

Die aufgeführten Bereiche sind als hochfrequentierte Ausflugsorte bzw. innerstädtische Flächen bekannt, in denen regelmäßig größere Menschengruppen anzutreffen sind. Aufgrund der Anzahl und Dichte der dort gleichzeitig anwesenden Personen, kann der Mindeststand oftmals nicht eingehalten werden. Gleichzeitig kann nicht sichergestellt werden, dass Besucher geordnet und in abgestimmter Weise die öffentlichen Grünanlagen nutzen. Vielfach sammeln sich größere Personengruppen, die sich dort treffen und über einen längeren Zeitraum in den Anlagen aufhalten.

Daher ist die Anordnung zum Tragen einer Alltagsmaske auch für die benannten öffentlichen Grünanlagen / Parks erforderlich. Insbesondere sind die angeordneten Maßnahmen geeignet, da durch sie die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden kann. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass zu der weiterhin angespannten Infektionssituation im Allgemeinen erhebliche zusätzliche Risiken durch das

Auftreten mutierter Virusstämme hinzugetreten sind, die nach bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen ein deutlich erhöhtes Ansteckungsrisiko aufweisen.

Die Inzidenzwertentwicklung der letzten Tage und Wochen zeigt auf, dass es unter Abwägung aller gesundheitlicher Faktoren und um das dynamische Infektionsgeschehen einzudämmen bzw. zu reduzieren erforderlich und gemäß § 3 Abs. 2a Ziffer 5 der Coronaschutzverordnung auch ausdrücklich zugelassen und geboten ist, für bestimmte Orte innerhalb der Stadt Aachen und unter freiem Himmel die Verpflichtung zum Tragen mindestens einer Alltagsmaske anzuordnen.

Der damit einhergehende Grundrechtseingriff ist im Sinne des Infektionsschutzes und der jeweiligen Interessen auch angemessen. Das Interesse des Einzelnen, sich jederzeit frei im öffentlichen Raum zu bewegen hat gegenüber dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit zurückzutreten. Weniger belastende Maßnahmen die ebenso wirksam sind, sind nicht ersichtlich.

### **Sofortige Vollziehung**

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Die Anfechtungsklage hat damit gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 3 Satz 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch bei Klageerhebung zu befolgen ist. Beim Verwaltungsgericht Aachen kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

### **Zeitlicher Geltungsbereich**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt vom 22.04.2021 bis zum Ablauf des 26.04.2021.

### **Bekanntmachung**

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) auf der Internetseite der Stadt Aachen öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Auf die Bekanntmachung wird durch nachrichtliche Veröffentlichung in den Aachener Tageszeitungen hingewiesen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer- Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit gültigen Fassung.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden. Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

**Bußgeldvorschrift**

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 i.V.m. § 18 Abs. 2 Ziffer 2 der Coronaschutzverordnung dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

**Anlagen**

Aachen, den 21.04.2021

Keupen  
Oberbürgermeisterin